

**Mitteilung des Senats vom 13. September 2011****Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts**

1. Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) das Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) mit der Bitte um Zustimmung.

Die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder haben den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfohlen, dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) zuzustimmen und dieses zu ratifizieren.

Die Aufgaben der ZLS liegen in folgenden Bereichen:

- Tätigkeiten im Rahmen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes,
- Tätigkeiten im Rahmen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter,
- Tätigkeiten im Rahmen des Sprengstoffgesetzes,
- Tätigkeiten im Rahmen der auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsverordnungen,
- Tätigkeiten im Rahmen der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen,
- Tätigkeiten im Rahmen des Gefahrstoffrechts.

Hier insbesondere die:

- Erarbeitung von Anforderungen, die an Prüflaboratorien, Zertifizierungsstellen, Prüfstellen und Überwachungsstellen zu stellen sind,
- Befugniserteilung an Prüflaboratorien, Zertifizierungsstellen, Prüfstellen und Überwachungsstellen sowie Anerkennung, Notifizierung, Benennung und Überwachung dieser,
- Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall,
- Erarbeitung von Leitlinien für die Anforderung sowie Anerkennung von Regelwerken, die bei der Prüfung, Inspektion und Zertifizierung zu beachten sind,
- Förderung des Erfahrungsaustausches der anerkannten Stellen.

Im Rahmen der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen:

- Anerkennung der Konformitätsbewertungsstellen und Prüfstellen,
- Aussetzung, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung,
- Überprüfung und Überwachung der benannten Konformitätsbewertungsstellen und Prüfstellen,

- Mitarbeit in Arbeitsgruppen der gemischten Ausschüsse der jeweiligen Vertragspartner der Drittstaatenabkommen,
- Einrichtung und Organisation von sektoralen, nationalen Arbeitskreisen zur vergleichenden Aufbereitung der Rechtsvorschriften der Drittstaaten mit den europäischen Bedingungen.

Die ZLS stellt die Arbeit der vom Bundesrat benannten EU-Richtlinienvertreter sicher und koordiniert diese. Die ZLS vertritt die Länder hierzu auch in nationalen und europäischen Gremien der Normung und der einschlägigen Richtlinien. Sie bereitet die dabei gewonnenen Erkenntnisse für die Länder auf und stellt sie ihnen bei Bedarf zur Verfügung.

2. Am 16./17. Dezember 1993 wurde die ZLS durch Unterzeichnung des Abkommens durch die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer eingerichtet. Das Abkommen ist am 1. Mai 1997 in Kraft getreten. Die ZLS ist dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zugeordnet (Sitzland).

Die letzte Änderung dieses Abkommens haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13. März 2003 in ihrer Sitzung unterzeichnet.

3. Die Notwendigkeit der Änderung im Abkommen ergibt sich im Wesentlichen aus folgenden Gründen:
  - Umsetzung der „EU-Verordnung 765/2008 vom 9. Juli 2008 über die Vorschrift für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates“,
  - Beschluss 86. ASMK (TOP 7.14) „Optimierung der Marktüberwachung im Bereich des GPSG durch Einrichtung einer ländergetragenen Stelle für Marktüberwachung unter dem Dach der ZLS“,
  - Schnittstellenbereinigung von ZLS und ZLG durch Übertragung der Zuständigkeit für die „aktiven Medizinprodukte“ auf die ZLG.

Dieser Änderung hat die Arbeits- und die Sozialministerkonferenz als zuständige Fachministerkonferenzen zugestimmt.

4. Aus dem Abkommen ergibt sich für die beteiligten Länder die Verpflichtung, sich an dem Finanzbedarf, soweit dieser nicht durch Einnahmen gedeckt werden kann, gemäß Artikel 3 des Abkommens, zu beteiligen.
5. Aufgrund der Übertragung zusätzlicher Aufgaben im Bereich der Marktüberwachung auf die ZLS entsteht für 6,5 Stellen insgesamt ein Mehrbedarf von 989 235 €. Dieser Mehrbedarf wurde von der Haushaltskommission der Finanzministerkonferenz genehmigt. Der Bedarf wird nach Königsteiner Schlüssel unter den Ländern aufgeteilt. Somit entsteht für Bremen jährlich ein Mehrbedarf von ca. 8 300 €. Der jährlich anfallende Mehrbedarf wird ab 2012 bei den Haushaltsansätzen berücksichtigt.
6. Die Bürgerschaft (Landtag) wird gemäß Artikel 101 Absatz 1 Nummer 3 der Bremischen Landesverfassung um Zustimmung zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik gebeten.

**Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts**

Das Land Baden-Württemberg,  
 der Freistaat Bayern,  
 das Land Berlin,  
 das Land Brandenburg,  
 die Freie Hansestadt Bremen,  
 die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein,  
der Freistaat Thüringen

– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (AKMP).

## § 1

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 16. und 17. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Abkommen vom 3. Dezember 1998 sowie durch Abkommen vom 13. März 2003, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel und der Eingangssatz werden jeweils wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Sicherheitstechnik“ werden die Worte „und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts“ gestrichen.
2. Die Überschrift  
„Teil I  
Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik“  
wird gestrichen.
3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Beim ersten Spiegelstrich wird das Wort „Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt durch die Worte „Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“.
    - bb) Der zweite Spiegelstrich wird gestrichen.
    - cc) Der bisherige fünfte Spiegelstrich wird gestrichen.
    - dd) Beim bisherigen siebten Spiegelstrich wird das Wort „und“ gestrichen.
    - ee) Der bisherige achte Spiegelstrich wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Befugniserteilung, Anerkennung, Notifizierung und Benennung, soweit dafür nicht eine andere Behörde zuständig ist, sowie der Überwachung

    - von Konformitätsbewertungsstellen, GS-Stellen und zugelassenen Überwachungsstellen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz,
    - von benannten Stellen nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz und
    - von benannten und zugelassenen Stellen nach der Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte.

Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Anforderungen, die an die in Satz 1 genannten Stellen zu stellen sind,
  2. Befugniserteilung an die in Satz 1 genannten Stellen sowie Anerkennung, Notifizierung, Benennung und Überwachung der in Satz 1 genannten Stellen,
  3. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall,
  4. Erarbeitung von Leitlinien für die Anforderungen sowie Anerkennung von Regelwerken, die bei der Prüfung, Inspektion und Zertifizierung zu beachten sind.“
- c) In Absatz 3 wird in Satz 1 und in Satz 2 Nrn. 1 und 2 jeweils das Wort „Akkreditierung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 3 werden die folgenden neuen Absätze 4 bis 7 eingefügt:

„(4) Die ZLS vollzieht die koordinierenden Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden der Länder insbesondere im Sinne von Artikel 18 Absatz 5, Artikel 22 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 765 (ABl. der EG Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30) im Rahmen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes. Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zentraler Ansprechpartner für oberste Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten,
2. Zentraler Ansprechpartner für die Bundesfinanzdirektion Südost für alle Fragen der Marktüberwachung im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes,
3. Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden der Länder bei Vollzugsfragen,
4. Erarbeitung von Marktüberwachungsaufträgen aufgrund von RAPEX-Meldungen oder sonstigen Informationen,
5. ICSMS-Vertretung gegenüber der EU und anderen Mitgliedstaaten.

(5) Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Sinne von § 8 Absatz 4 und § 9 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass von bestimmten Produkten eine ernste Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher in mehr als einem Land ausgeht, sofern

1. zwischen den Ländern erwiesenermaßen Meinungsunterschiede darüber bestehen, wie dieser Gefahr begegnet worden ist oder zu begegnen ist, und
2. die Gefahr angesichts der Art des Produktsicherheitsproblems für die betreffenden Produkte nicht in einer mit dem Grad der Dringlichkeit des Problems zu vereinbarenden Weise von einem Land bewältigt werden kann und
3. die Gefahr nur durch Erlass geeigneter und bundesweit anwendbarer Maßnahmen zur Gewährleistung eines einheitlichen und hohen Schutzniveaus für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher sowie des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarktes wirksam bewältigt werden kann.

(6) Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Sinne von § 8 Absatz 4 und § 9 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz unabhängig von Absatz 5 auch, wenn sie von mindestens 13 Ländern schriftlich damit beauftragt wird und der Beirat der ZLS zustimmt.

(7) Die ZLS stellt die Arbeit der vom Bundesrat benannten EG-Richtlinienvertreter sicher und koordiniert diese. Die ZLS vertritt die Länder hierzu auch in nationalen und europäischen Gremien der Normung und der einschlägigen Richtlinien. Sie bereitet die dabei gewonnen Erkenntnisse für die Länder auf und stellt sie ihnen bei Bedarf zur Verfügung.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 8 und wird wie folgt geändert:

Die Worte „und 3“ werden durch die Worte „bis 7“ ersetzt.

4. Artikel 3 wird gestrichen.

5. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 3.

6. Die Überschrift

„Teil III

Gemeinsame Vorschriften“

wird gestrichen.

7. Die bisherigen Artikel 9 und 10 werden Artikel 4 und 5.

8. Der bisherige Artikel 11 wird Artikel 6 und wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und der AKMP“ gestrichen.

## § 2

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium zugeht. Abweichend davon treten die durch § 1 Nr. 3 Buchstabe d) dieses Abkommens in Artikel 2 des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts neu eingefügten Absätze 5 und 6 erst am 1. Januar des Jahres in Kraft, für das die Aufgaben nach diesen Absätzen erstmalig in einem gemeinsamen Haushaltsplan der Länder geregelt sind.

### **Begründung zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts**

#### **I. Allgemeines zur Änderung des Abkommens**

Vor dem Hintergrund von Rückrufaktionen in der Spielzeugindustrie in den USA und in Europa im Jahr 2007 hat die Wirtschaftsministerkonferenz am 19./20. November 2007 in Darmstadt in ihrem Beschluss zu TOP 9 „Sicherheit von Produkten“ die Arbeits- und Sozialministerkonferenz gebeten, im Bereich des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG) geeignete Maßnahmen zu treffen,

- um den Marktüberwachungsbehörden eine noch effizientere Arbeitsweise zu ermöglichen und
- um den europäischen Informationsfluss zwischen den nationalen Marktüberwachungsbehörden intensivieren zu können.

Der Bundesrat fasste im Mai 2008 eine Entschliebung zur Verbesserung der Marktüberwachung. Darin wird die Bundesregierung unter anderem gebeten, gemeinsam mit Vertretungen der Marktüberwachungsbehörden der Länder und der Zollverwaltung Vorschläge zur Stärkung der Marktüberwachung im Bereich des GPSG zu erarbeiten.

Eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe unter Federführung des BMAS analysierte im Jahr 2008 das deutsche Marktüberwachungssystem im Bereich des GPSG. Die Arbeitsgruppe setzte sich zusammen aus Vertretern des Bundes (BMAS, BMELV, BMWi, BAuA und der Bundesfinanzdirektion Südost [Zollverwaltung] für das BMF) und der Länder Bayern, Brandenburg, Hamburg und Niedersachsen für den LASI. Nach Bewertung einer Bestandsaufnahme wurden Ziele und Lösungsvorschläge erarbeitet und als „Eckpunkte für eine gemeinsame Strategie des Bundes und der Länder zur Stärkung der Marktüberwachung im Bereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ im Gemeinsamen Ministerialblatt der Bundesregierung im Juni 2009 (GMBI Nr. 27 vom 30. Juni 2009, Seite 581) veröffentlicht.

Zur Ausrichtung einer gemeinsamen Strategie im Bereich des GPSG wurden folgende übergeordneten Ziele abgeleitet:

- Optimierung der bestehenden Strukturen im Hinblick auf eine effiziente und wirkungsvolle, mit den notwendigen Entscheidungsbefugnissen ausgestattete Präsenz der deutschen Marktüberwachung im europäischen Verbund.
- Optimierung der derzeit innerhalb der Bundesregierung verteilten Zuständigkeiten für die Produktsicherheit im Hinblick auf eine einheitlichere Umsetzung des Gemeinschaftsrechts.
- Fortentwicklung der Rechtsvorschriften für eine verbesserte Durchsetzung von Marktüberwachungsmaßnahmen.
- Fortentwicklung der einheitlichen, an zentraler ländergetragener Stelle koordinierten Durchführung der Überwachungsaufgaben.
- Fortentwicklung der Strukturen im Bereich der Produktprüfungen.
- Fortentwicklung der Kooperationsstrukturen zwischen den Marktüberwachungsbehörden national und europäisch, mit der BAuA und mit dem Zoll.
- Optimierung des internen und externen Kommunikations- und Informationssystems national und in Richtung Europa.

Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe hat einen Katalog von Lösungsansätzen vorgelegt, die Konsequenzen für Bund und Länder beschreiben. Die zentralen Aufforderungen an die Länder sind:

- Einführung von Richtwerten zur Anzahl durchzuführender Produktprüfungen.
- Aufbau einer zentralen, mit bundesweiten Kompetenzen ausgestatteten Koordinierungsstelle für Marktüberwachung im Bereich des GPSG.
- Etablierung eines Netzwerkes behördlicher Geräteuntersuchungsstellen (Bund und Länder) unter Einbeziehung einer Aufgabenteilung zwischen den Stellen und der Festlegung von Anforderungen und Verfahrens- sowie Zusammenarbeitsregeln.

Die 85. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) am 13./14. November 2008 in Hamburg hat den Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) beauftragt, zur Optimierung der Marktüberwachung im Bereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes ein Konzept für eine ländergetragene Stelle zur zentralen Wahrnehmung definierter Koordinations-, Entscheidungs- und gegebenenfalls Vollzugskompetenzen zu erarbeiten und bei Notwendigkeit den Entwurf eines entsprechenden Staatsvertrags zu formulieren, um diesen der Finanzministerkonferenz vorzulegen (TOP 8.3).

Der LASI hat auf seiner 54. Sitzung am 2./3 November 2009 in Kiel ein solches Konzept beschlossen und die Auffassung vertreten, dass dieses Konzept am besten durch eine entsprechende Aufgabenübertragung an die ZLS erfolgen kann (TOP 2.5).

Die 86. ASMK am 25./26. November 2009 in Berchtesgaden hat diesem Konzept für die Schaffung einer Zentralstelle der Länder für Marktüberwachung unter dem Dach der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik in ihrem Beschluss zu TOP 7.14 unter Haushaltsvorbehalt zugestimmt. Diese Vorgaben werden im vorliegenden Abkommen umgesetzt.

Zusätzlicher Änderungsbedarf ergibt sich aus der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates. Sie schafft nicht nur zum ersten Mal einen konkreten und verbindlichen Rechtsrahmen für eine gemeinschaftliche Marktüberwachung, sondern zwingt auf nationaler Ebene auch zu Änderungen in dem bislang mit Akkreditierung, Anerkennung und Benennung bezeichneten Aufgabenbereich der ZLS. In formaler Hinsicht, das heißt, hinsichtlich der Entscheidung über die Akkreditierung im Außenverhältnis, ist die Aufgabe mit dem Gesetz über die Akkreditierungsstelle (Akkreditierungsstellengesetz vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2625) auf die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkKS) übergegangen. Nach dem Akkreditierungsstellengesetz ist in dem sensiblen Bereich der Sicherheitstechnik der Aufgabenumfang der ZLS als Befugnis erteilender Behörde hinsichtlich Begutachtung und Überwachung unverändert geblieben, da ihr diese Aufgabe kraft Gesetzes übertragen ist. Dieser Neuordnung ist im vorliegenden Abkommen Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sind redaktionelle

Änderungen zur Anpassung an die europarechtlich geprägte Terminologie erforderlich.

Im Bereich des Medizinprodukterechts bestehen bislang geteilte Zuständigkeiten: Die ZLS ist zuständig für Stellen im Bereich der aktiven Medizinprodukte, die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) für den Bereich der nicht aktiven Medizinprodukte. Um Synergien zu nutzen, hat die Haushaltskommission der Finanzministerkonferenz in ihrem Bericht vom 16. November 2004 zur Evaluation der von den Ländern finanzierten Einrichtungen im Auftrag der Finanzministerkonferenz vom 4. Dezember 2003 empfohlen, die Zuständigkeiten bei der ZLG zu konzentrieren. Dieser Empfehlung haben sich der Beirat der ZLS mit Beschluss vom März 2005 sowie der Beirat der ZLS mit Beschluss vom 24. März 2006 angeschlossen.

Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich aus der Neufassung der Gefahrstoffverordnung durch die Verordnung zur Anpassung der Gefahrstoffverordnung an die EG-Richtlinie 98/24/EG und andere EG-Richtlinien vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I, S. 3758).

Redaktioneller Anpassungsbedarf ergibt sich schließlich durch das Inkrafttreten des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz vom 6. Januar 2004, BGBl. I 2004, S. 2, 219) und der Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I, S. 2407).

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### 1. Zu § 1

#### a) Zu Ziffer 1

Die redaktionellen Änderungen tragen der Auflösung der AKMP Rechnung.

#### b) Zu Ziffer 2

Die Untergliederung des Abkommens in Teile hat mit der Auflösung der AKMP ihren Sinn verloren.

#### c) Zu Ziffer 3

##### aa) Zu Buchstabe a)

###### (1) Zu Unterbuchstabe aa)

Das Gerätesicherheitsgesetz ist durch das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz abgelöst worden.

###### (2) Zu Unterbuchstabe bb)

Die bisherigen Aufgaben der ZLS im Bereich des Medizinproduktegesetzes übernimmt fortan die ZLG.

###### (3) Zu Unterbuchstabe cc)

Im Rahmen der Schiffsausrüstungsverordnung vom 1. Oktober 2008 (SchAusrV, BGBl. I, S. 1913) bestehen keine Zuständigkeiten der Länder mehr (§ 3 SchAusrV).

###### (4) Zu Unterbuchstabe dd)

Die Streichung ist redaktionell bedingt.

###### (5) Zu Unterbuchstabe ee)

Die Streichung ist redaktionell bedingt. Die Richtlinie 1999/36/EG ist national durch die Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte, beruhend auf dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter, umgesetzt.

##### bb) Zu Buchstabe b)

###### (1) Zur Änderung von Satz 1

Die redaktionellen Änderungen dienen der Anpassung des Abkommens insbesondere an die Terminologie der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Für die Streichung der Aufgaben im Bereich der aktiven Medizinprodukte gilt das zu Ziffer 3 Buchstabe a) Unterbuchstabe bb) Gesagte.



Die redaktionellen Änderungen hinsichtlich des Gefahrgutrechts tragen den Änderungen der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn, die hinsichtlich der benannten und zugelassenen Stellen auf die Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte Bezug nimmt, Rechnung.

Für die Aufgaben im Bereich der Schiffsausrüstungsverordnung-See gilt das zu Ziffer 3 Buchstabe a) Unterbuchstabe cc) Gesagte.

Die Aufgabe der Anerkennung von Messstellen nach § 18 Abs. 2 GefStoffV alte Fassung ist mit der Novellierung der Gefahrstoffverordnung zum 1. Januar 2005 entfallen. Der Beirat der ZLS hat daher auf seiner 12. Sitzung am 4. März 2005 in seinem Beschluss zu TOP 4.5 dem geregelten Ausstieg aus dem Bereich der Anerkennung von Messstellen nach der Gefahrstoffverordnung zugestimmt. Damit verblieb bei der ZLS ab 1. Juni 2005 die Aufgabe der Überwachung der bestehenden Anerkennungen bis zu deren Ablauf. Bei der Streichung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuorganisation des Akkreditierungswesens durch das Akkreditierungsstellengesetz.

(2) Zur Änderung von Satz 2

Die redaktionelle Änderung der Nr. 1 dient der Anpassung insbesondere an die Terminologie der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Die Änderung der Nr. 2 und die Streichung der bisherigen Nr. 3 trägt der neuen Aufgabenverteilung zwischen der Deutschen Akkreditierungsstelle und der ZLS nach dem Akkreditierungsstellengesetz Rechnung.

Die Ergänzung der bisherigen Nr. 5 um den Begriff „Inspektion“ dient der Klarstellung, dass die Aufgabe der Erarbeitung von Leitlinien für die Anforderungen sowie die Anerkennung von Regelwerken auch das gesamte Tätigkeitsspektrum zugelassener Überwachungsstellen umfasst.

Bei der Streichung der bisherigen Nr. 6 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuorganisation des Akkreditierungswesens mit der DAkkS als nationaler Akkreditierungsstelle, da die Aufgabe der Regelermittlung im Rahmen der Akkreditierung bei dem Akkreditierungsbeirat der DAkkS entsprechend den Vorgaben des Akkreditierungsstellengesetzes angesiedelt ist.

cc) Zu Buchstabe c)

Die redaktionellen Änderungen dienen der Klarstellung, dass hier nicht eine Akkreditierung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gemeint ist.

dd) Zu Buchstabe d)

(1) Allgemein zu den neuen Aufgaben im Rahmen der Marktüberwachung

Der LASI stellt in seinem Konzept für eine Zentralstelle der Länder für Marktüberwachung unter dem Dach der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik fest, dass Bund und Länder sowie die Verbände der Wirtschaft, der Verbraucher und der Arbeitnehmer übereinstimmend eine Stärkung der Marktüberwachung im Bereich des GPSG fordern.

Alle nicht staatlichen Institutionen betonten dabei insbesondere die Notwendigkeit einer den Aufgaben angepassten Personal- und Finanzausstattung. In diesem Zusammenhang sollte auch berücksichtigt werden, dass das Aufgabenspektrum der Marktüberwachung sich nicht nur auf reine Prüftätigkeiten beschränke, sondern vielmehr auch die Information und die Zusammenarbeit mit den Verbraucher- und Wirtschaftsverbänden umfasse. Die Interessensverbände hielten die derzeitige personelle und finanzielle Ausstattung der Marktüberwachung für unzureichend, um diesen Aufgaben gerecht zu werden.

Aus der Sicht der Verbände sei weiterhin eine Institutionalisierung der Zusammenarbeit zwischen Marktüberwachung, Wirtschaft und Verbraucherschützern anzustreben. Die beiden Ziele „Sichere Produkte“



und „Fairer Wettbewerb“ ließen sich durch eine nachhaltige Kooperation aller Akteure leichter erreichen als durch eine nur punktuelle Zusammenarbeit bei konkreten Einzelfällen.

Fairer Wettbewerb heiße gleiche Regeln für alle. Hierzu trägt die Vereinheitlichung des Rechts über die EU-Binnenmarkttrichtlinien bei. Genau so wichtig sei aber auch ein einheitlicher Vollzug dieser Vorschriften. Produktprüfungen müssten deshalb immer unter gleichen Maßstäben durchgeführt werden, unabhängig davon, welche Behörde im Einzelfall gerade örtlich zuständig sei. In diesem Zusammenhang forderten die Verbände eine verbesserte Koordinierung und einen verbesserten Informationsaustausch der Behörden untereinander. Dass eine derartige Stärkung der Marktüberwachung gleichermaßen von Seiten der Wirtschaft wie vonseiten der Verbraucher gefordert wird, unterstreicht die Bedeutung dieser staatlichen Aufgabe.

Auch nach dem Beschluss der 85. ASMK (TOP 8.3) bedarf die Marktüberwachung in Deutschland eines länderübergreifenden Konzepts, um ein einheitlich hohes Sicherheitsniveau zu erreichen und um regionale Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche behördliche Beurteilungen bei Fragen der Produktsicherheit zu vermeiden. Schon heute sind horizontale Aufgaben der Marktaufsicht zentralisiert. Daneben existieren weitere, noch nicht zentralisierte horizontale Aufgaben, die insbesondere über die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 formuliert wurden und ab dem 1. Januar 2010 zu beachten sind. Diese neuen Aufgaben betreffen unmittelbar den Vollzug der Produktsicherheitsvorschriften und insbesondere der Marktüberwachung – beides Bereiche, die in der Vollzugshoheit der Länder liegen.

Eine Zentralisierung und Institutionalisierung bietet die Chance zu einer deutlichen Erhöhung der Professionalität in der Wahrnehmung der horizontalen Aufgaben der Marktüberwachung nach dem GPSG. Gleichzeitig besteht dadurch die Möglichkeit, die finanziellen Belastungen der Länder gleichmäßig auf alle Schultern durch Anwendung des Königsteiner Schlüssels zu verteilen. Die Zentralisierung erlaubt es auch, die staatlichen Gesamtkosten für Marktüberwachung in Deutschland durch Vermeidung von Doppelarbeit und Nutzung von Synergien zu reduzieren und Kostenerhöhungen durch neue Vollzugsanforderungen und Vollzugsaufgaben aufzufangen. Eventuelle Prozessrisiken werden nach allgemeinen Grundsätzen ebenfalls unter Anwendung des Königsteiner Schlüssels verteilt. Die Umsetzung des Konzepts soll stufenweise bis zum Jahr 2015 erfolgen.

Die Finanzministerkonferenz hat am 2. Dezember 2010 einem gemeinsam von der Haushaltskommission und einer Arbeitsgruppe des LASI erarbeiteten Ergebnispapier zugestimmt, auf dessen Grundlage für derzeit etatfähige Aufgaben nach dem Konzept zur ZLM 6,5 Stellen beschlossen wurden.

Die insoweit anfallenden diesbezüglichen Kosten werden sich voraussichtlich auf rund 989 T€ belaufen. Von diesem Gesamtbetrag hat Bayern als Sitzland vorweg 10 % (rund 98 923 €) zu tragen. Der restliche Betrag wird nach dem Königsteiner Schlüssel auf alle Länder, inklusive Sitzland, verteilt. Demgegenüber stehen entsprechende Einsparungen durch den Wegfall von Aufgaben in den Ländern.

(2) Zum neuen Absatz 4

Vor diesem Hintergrund dient der neue Absatz 4 insbesondere der Umsetzung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Um lange Kommunikationswege zu vermeiden und die Gefahr von Irrläufern zu minimieren, ist es zweckmäßig, entsprechende Amtshilfeersuchen aus dem europäischen Ausland über die ZLS als zentrale Stelle abzuwickeln, weil sie auch die Zuständigkeitsverteilung und Schnittstellen zu anderen gesetzlichen Regelungen innerhalb Deutschlands kennt. Ebenso können Amtshilfeersuchen der Marktüberwachungsbehörden der Länder an andere Mitgliedstaaten über die ZLS an die jeweils zuständigen Stellen geleitet werden.

Mit dem New Legislative Framework, insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, hat die Kommission neue Regelungen zur Kooperation der Marktüberwachungs- und der Zollbehörden erlassen, die auf die alte Verordnung (EWG) Nr. 339/93 aufbauen und diese ersetzen. Zentrales Element dieser Kooperation ist die Unterrichtung der Marktüberwachungsbehörden durch den Zoll, wenn dieser Grund zu der Annahme hat, dass ein Importprodukt nicht den gemeinschaftlichen Vorschriften entspricht. Ein umfassendes Screening aller zu importierenden Produkte durch die Zollbehörden ist jedoch wegen der großen Zahl von Produkten nicht möglich. Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, den Zoll mit den relevanten Informationen zu versorgen, damit er potenziell nicht konforme Produkte mit möglichst hoher Treffsicherheit identifizieren kann. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Erstellung von EDV-gestützten Risikoprofilen, mit denen die Zollbehörden verdächtige Waren aus Drittstaaten aufhalten und eine Überprüfung durch die Marktüberwachung veranlassen können. Die Aufgabe, als zentraler Ansprechpartner zu fungieren, soll im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Zoll auf die ZLS übertragen werden.

Die ZLS soll als zentrale Stelle die Marktüberwachungsbehörden der Länder bei Vollzugsfragen unterstützen, etwa

- bei der Auswahl einer geeigneten Geräteuntersuchungsstelle oder einer externen Prüfstelle für konkrete Produktprüfungen,
- bei der Risikobewertung zur Festlegung geeigneter und angemessener Korrekturmaßnahmen, wenn ein Produkt den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht durch die Bereitstellung von Arbeitsunterlagen insbesondere im Hinblick auf harmonisierte Normen.

Die Koordinierung der Erstermittlung bei RAPEX soll über ein neues Verfahren für alle Länder auf die ZLS übertragen werden.

Um Doppelarbeit und unterschiedliche Entscheidungen bei gleichen Produktsicherheitsfragen im Vollzug zu vermeiden, ist eine intensive und grenzüberschreitende Kommunikation der Marktüberwachungsbehörden unabdingbar. Als Werkzeug dient den Behörden ICSMS (Information and Communication System for Market Surveillance). Nach den Vorstellungen der Europäischen Kommission soll dieses System künftig entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 von allen Mitgliedstaaten als Werkzeug in der Marktüberwachung eingesetzt werden. Zu diesem Zweck wird die Gründung eines europäischen Vereins durch die Mitgliedstaaten thematisiert. Die Vertretung Deutschlands in dieser Trägerorganisation ist für den Bereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes Sache der Länder und wird deshalb auf die ZLS übertragen.

(3) Zum neuen Absatz 5:

Bei gefährlichen Verbraucherprodukten hat die Europäische Kommission mit den Regelungen im Artikel 13 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit ein Instrumentarium zur Verfügung gestellt, das bei Meinungsunterschieden der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Gefahreinschätzung und damit der Frage der Handelsfähigkeit eine Kompetenzverlagerung von den Mitgliedstaaten hin zur Kommission ermöglicht. Dadurch kann letztendlich ein Zerfallen des Binnenmarktes in Teilmärkte mit unterschiedlichen Produkthanforderungen und Marktzugangsregelungen bei Meinungsdivergenzen wirksam verhindert werden.

Für den Teilbinnenmarkt Deutschland mit 16 Ländern, die jeweils in eigener Verantwortung Marktüberwachung ausführen, ist ein ähnliches Instrumentarium bisher nicht vorhanden, aber aus der Sicht der Behörden, der Verbraucher und der Wirtschaft nicht nur wünschenswert, sondern unabdingbar. In Analogie zu der europäischen Regelung wird deshalb die Entscheidungs- und auch die Vollzugskompetenz,

einschließlich des damit verbundenen Prozessrisikos in genau bestimmten Fällen auf die ZLS übertragen.

(4) Zum neuen Absatz 6

Neben der Übertragung von Vollzugskompetenzen auf die ZLS nach Absatz 5 wird für Ausnahmefälle die Möglichkeit geschaffen, bei länderübergreifenden Produktproblemen mit gewisser überregionaler Bedeutung auch unterhalb der Schwelle der ernsten Gefahr vom Grundsatz der Zuständigkeit der Länder abzuweichen. Eine solche Abweichung erfordert den breiten Konsens von mindestens 13 Ländern. Als Korrektiv ist in jedem Fall die Mitwirkung des Beirats der ZLS erforderlich, um der ZLS eine entsprechende Personaleinsatzplanung zu ermöglichen.

(5) Zum neuen Absatz 7

Die Binnenmarktrichtlinien, die über das GPSG in nationales Recht transformiert wurden, sehen jeweils die Einrichtung eines Ausschusses vor, der die Kommission bei Fragen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Richtlinien (z. B. geplante Änderungen, Mandate für harmonisierte Normen) beraten soll. In diesen Ausschüssen ist Deutschland jeweils durch einen Mitarbeiter aus dem für die Richtlinie zuständigen Bundesministerium und durch jeweils einen Ländervertreter repräsentiert.

Die Aufgaben dieser Richtlinienvertreter der Länder eignen sich besonders für eine Zentralisierung, um in diesem wichtigen Bereich eine stärkere Kontinuität sicherzustellen. Um das derzeit vorhandene Fachwissen und die fachlichen Netzwerke auf europäischer Ebene möglichst ohne Verlust in das neue System zu integrieren, wird die Aufgabenübertragung auf die ZLS geplant und soll schrittweise mit dem Ausscheiden der heutigen Richtlinienvertreter aus ihren diesbezüglichen Funktionen und der parallelen Einarbeitung von Mitarbeitern der ZLS erfolgen.

ee) Zu Buchstabe e)

Die Änderung ist eine Folge redaktioneller Art aus der Einfügung der neuen Absätze 4 bis 7. Die Möglichkeit, der ZLS weitere Aufgaben durch Verwaltungsabkommen zu übertragen, wird beibehalten.

d) Zu Ziffer 4

Es gilt das zu Ziffer 3 Buchstabe b) bezüglich der Streichung von Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Gesagte.

e) Zu Ziffer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus d).

f) Zu der Ziffer 6

Es gilt das zu Ziffer 2 Gesagte.

g) Zu der Ziffer 7

Die Verschiebung der §§ 9 bis 11 dient der besseren Lesbarkeit nach dem Wegfall der Vorschriften über die AKMP.

h) Zu Ziffer 8

Die redaktionellen Änderungen tragen der Auflösung der AKMP Rechnung.

2. Zu § 2

§ 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die ZLS und die AKMP.